

1. Fall:

[Der Sachverhalt beruht auf einer Entscheidung des LG Berlin, vom 26. August 2004 – 7 0 415/ 03. Für die Bereitstellung danke ich RiLG Dr. Marlow.]

### **Probleme mit dem Versicherungsbeginn**

Am 19. Juni 2002 beantragte der Makler E – aufgrund eines Maklervertrages mit K vom selben Tage – für K beim Versicherer (V) den Abschluss einer Hausratversicherung zum Neuwert. Der Vertragsbeginn sollte laut Antrag der 20. Juni 2002 sein. Auf der Rückseite des Antragsformulars heißt es unter dem Stichwort „Erläuterungen“:

*„Ein Vertrag kommt frühestens zu Stande, wenn der Vorstand die Annahme des Antrags erklärt oder der Versicherungsschein ausgehändigt oder angeboten wird.“*

Der Antrag wurde noch am 19. Juni 2002 bei der Post aufgegeben.

Am 21. Juni 2002 kam es zu einem Einbruchdiebstahl in der Wohnung des K, den K am selben Tag der Polizei anzeigte. Eine Stehlgutliste übersandte K der Polizei am 25. Juli 2002.

Am 25. Juni 2002 ging der Antrag vom 19. Juni bei V ein. Im Versicherungsschein, der am 06. August 2002 bei K eintraf, wurde der Versicherungsbeginn mit dem 25. Juni 2002 wiedergegeben.

Mit Schreiben vom 17. September 2002 meldete E den Einbruchdiebstahl und am 19. September übersandte er eine genaue Aufzählung der gestohlenen Gegenstände.

V lehnte am 21. September 2005 jegliche Leistung ab und beruft sich auf Obliegenheitsverletzung nach § 21 Nr. 1 a) VHB und die fehlende Zahlung der Erstprämie. Vorsorglich tritt V vom Vertrag zurück und ficht diesen wegen arglistiger Täuschung. Weiterhin mangle es schon an einer wirksamen Vollmachtserteilung des E durch K. Es lässt sich nicht klären, ob eine wirksame Vollmacht mit dem Maklervertrag vom 19. Juni 2002 erteilt wurde.

Die Ermittlungen der Polizei laufen leer und das Verfahren gegen die unbekanntes Einbrecher wird von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Auch V hätte bei einer rechtzeitigen Mitteilung des Einbruchs keine erfolgreichen Ermittlungen durchführen können.

Hat K einen Anspruch gegen V aufgrund des Einbruchdiebstahls vom 21. Juni 2002?

Hierbei ist auf § 5 a VVG nicht einzugehen!

1. Fall:

§ 15 Nr. 3 S. 2 VHB [Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen]

„Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.“

§ 21 Nr. 1 VHB

„ Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich

a) den Schaden dem Versicherer anzuzeigen;

(...)

c) der zuständigen Polizeidienststelle ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes von der Entschädigungspflicht frei:“

Zusatzfrage:

Könnte V wegen eines Irrtums nach § 119 I BGB erfolgreich unverzüglich anfechte